

welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfall-Versicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren **nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören**, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die **vorübergehende** Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die **dauernde** Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Locomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „**Aufbereitungsanstalten**“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als „**Steinbrüche**“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen **gewerbsmäßig und nach technischen Regeln** über oder unter der Erde erfolgt, als „**Gräbereien** (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm etc.) gerichteten Anlagen, in denen ein **gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter** Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „**Bauhöfe**“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Borrichtung von Zimmerungen etc.)

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Feizer etc. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlusssatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten oder Reparaturen etc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben, oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergehilfen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege, Canal, Eisenbahn- u. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen, es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Hauptereigniß der Tagespolitik ist der Besuch, den gegenwärtig der österreichisch-ungarische Minister des Auswärtigen, Graf Kalnoky, dem Reichskanzler in Varzin abstattet. Ohne Gewicht darauf zu legen, sei des Gerüchtes erwähnt, es handele sich bei den Besprechungen der beiden Staatsmänner auch um Errichtung eines großen mittel-europäischen Zollbundes.

— Wiederum naht die Zeit der Mandverbriebe an Militärs und die alte Klage über ungenügende Adressirung dieser Briefe. Mit Rücksicht auf die oft wechselnden Cantonnementsquartiere empfiehlt es sich, der genauen Adresse das Empfängers (nach Regiment, Bataillon und Compagnie, Schwadron oder Batterie) nur den Namen des ständigen Garnisonortes beizufügen. Vom letztgenannten Orte aus erfolgt sicher und schnell die Weiterbeförderung nach dem zeitweiligen Aufenthaltsorte. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Bezeichnung „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ nicht vergessen wird.

— Hamburg. Ganz ungeahnte Ausdehnung hat die seit etwa vierzehn Tagen anhängig gemachte Untersuchung wegen Beförderung deutscher Militärpflichtigen über Hamburg nach Amerika angenommen. Eine bei einem verhafteten Auswandererwirth vorgenommene Hausdurchsuchung hat viel belastendes Material geliefert, auch mehrere Agenten englischer Linie sind dingfest gemacht worden. Außerdem ist auch noch gegen verschiedene Polizeibeamte, die mit der Revision von Schiffen zu thun gehabt, der Verdacht der Mitbetheiligung rege geworden. Es soll bereits festgestellt sein, daß seit Anfang dieses Jahres allein von zwei englischen Linien mehr als 400 Militärpflichtige fortgeschafft sind.

— Die am Freitag vorletzter Woche in Otensen bei Hamburg stattgehabte Verhaftung von 4 Matrosen des englischen Dampfschiffes „Elizabeth“ hat sich nicht von solcher Wichtigkeit erwiesen, als man anfänglich glaubte. Die in Altona mit größter Sorgfalt geführte Untersuchung hat ergeben, daß die verhafteten Matrosen sich der hohen Strafbarkeit ihres Thuns kaum bewußt gewesen sind und daß sie keine Idee davon hatten, daß sie sich durch Einführung verbotener anarchistischer Druckschriften zu Mitschuldigen hochverrätherischer Handlungen machten, daß dieselben vielmehr nur geglaubt hätten, sich zu einer einfachen Schmuggelaffaire herzugeben, wie sie unter Seeleuten in den Hafenstädten nicht eben selten vorkommen. Die Leute kennen ihre Auftraggeber kaum, wissen nichts von den schlechten Absichten derselben und können selbstverständlich auch keine Aufklärungen über eine etwaige Organisation derselben geben. Thatsächlich sind zwei der Verhafteten auch bereits wieder in Freiheit gesetzt, während die Entlassung der anderen beiden demnächst erwartet wird.

— Wie die „Kobl. Volksztg.“ aus Koblenz meldet, sind am Montag vor. Woche dort zwei in Zivil gekleidete französische Offiziere verhaftet worden, die bei der Anfertigung von Skizzen der Festungswerke betroffen wurden.

— Das Reichskanzleramt macht bekannt, daß die Häfen Norwegens als Choleraverdächtig anzusehen sind.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Johannegeorgenstadt, 17. August. Der Postgehilfe Hermann Kanis hier ist in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag voriger Woche flüchtig geworden. Wie verlautet, soll derselbe eine Summe von ca. 4000 Mark unterschlagen haben. Viele seiner Photographien hat der Flüchtige zerrissen, um womöglich seine Verfolgung nicht so leicht zu machen. Indessen sind auf telegraphischem Wege bereits schon

am Freitag Vormittag die Sicherheitsorgane in der Umgegend und auf den Hauptstationen der deutschen und österreichischen Bahnen in Kenntniß gesetzt worden, auch sind nach einer noch vorgefundenen Photographie sofort angefertigte Nachbildungen an die erwähnten Organe und Stationen abgeschickt worden. Trotz alledem scheint bis jetzt die Verhaftung des Flüchtigen noch nicht erfolgt zu sein. Mit welcher Frechheit Kanis floh, beweist der Umstand, daß derselbe sich per Geschirr nach Karlsbad begab. Aller Wahrscheinlichkeit nach, hat er von dort aus per Bahn seine Flucht fortgesetzt.

— Dresden. Früher soppten die Städter immer gern die Landbewohner, heutzutage wissen aber die Bauern den Spieß umzudrehen. Ramen am letzten Freitag vier Landleute, drei Männlein und ein Weiblein, vergnügt die äußere Reitbahnstraße entlang, um, wie es schien, sich vom Böhmischen Bahnhof aus nach dem Hafen ihrer Heimath einzuschiffen. Außer mit Stöcken waren die Männer noch mit Tabakspfeifen bewaffnet und die Frau trug die obligate bunte Hocke. Es schien zwischen den Bierern tieferer Landfrieden zu herrschen, so gemüthlich schäkern nach ihrer Art kamen sie daher. Auf einmal geriethen zwei der Männer in heftigen Wortwechsel. Ihre Aeußerungen schwollen mit jedem Schritte stärker an und ihre gegenseitige Abneigung bewiesen sie außerdem dadurch, daß sie die ganze Breite der Fahrstraße zwischen sich nahmen. Wie Bomben und Granaten flogen nun die Schimpfworte und Grobheiten hinüber und herüber. Natürlich sammelte sich schleunigst ein geehrtes Publikum an, um an dem delicaten Wortwechsel sein Amüsement zu suchen. Immer wilder wurde das Wortgefecht, ja man drohte sogar mit den Knotenstöcken. Endlich ging man zum Zweikampf über und beide Krieger trafen mit geschwungenen Schwertern in der Mitte der Straße auf einander. Die Krise war da; das Publikum stand wie gebannt, athemlos.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.) ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe etc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des vorstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 M. angehalten werden können.

Von dem unterzeichneten Amtsgerichte soll

den 23. October 1884

das zu dem erblosen Nachlasse weil. des Handelsmanns Christian Gottlob Meißner in Oberstüngen gehörige Hausgrundstück Nr. 131 B, früher 139 B des Katasters, Nr. 438 b des Flurbuchs, Nr. 198 des Grund- und Hypothekensbuchs für Oberstüngen, welches Grundstück am 19. Juli 1884 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1500 Mark

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eisenstock, am 14. August 1884.

Königlich Sächs. Amtsgericht.

Beichte.

Grubbe, G. S.